

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Vertretung von Menschen mit Behinderung und von Seniorinnen und Senioren im rbb-Rundfunkrat sicherstellen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, in Abstimmung mit dem Land Brandenburg bei der Besetzung des Rundfunkrates einen Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderung sowie einen Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Seniorinnen und Senioren zu vergeben und § 14 des RBB – Staatsvertrages bei der nächsten anstehenden Novellierung in diesem Sinne zu erweitern.

Der Senat wird aufgefordert zu prüfen, ob dieses Ziel durch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Rundfunkrates von derzeit 30 auf dann 32 Mitglieder oder durch eine anderweitige Umstrukturierung zu erreichen ist.

Die Landesbeiräte für Menschen mit Behinderung beider Bundesländer sind an der Auswahl einer Vertreterin oder eines Vertreters von Menschen mit Behinderung zu beteiligen.

Die Berliner Landesseniorenvertretung und der Landesseniorenbeirat sind an der Auswahl einer Seniorenvertreterin oder eines Seniorenvertreters zu beteiligen.

Begründung:

Im §4, Abs. 4 des RBB - Staatsvertrages finden die Anliegen behinderter Menschen bei den Grundsätzen zur Programmgestaltung eine besondere Berücksichtigung.

Ein wirksames Instrument zur besseren Erreichung dieses Ziels besteht in der Besetzung des Rundfunkrates mit einem Vertreter von Menschen mit Behinderung.

Mit der Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen in den Programmgrundsätzen wurde nicht zuletzt die besondere Relevanz der gesellschaftlichen Gruppe „Menschen mit Behinderung“ unterstrichen, die sich aber trotz der Tatsache, dass allein in Berlin mehr als 540.000 Menschen als behinderte Menschen anerkannt sind, nicht in der Besetzung des Rundfunkrats des RBB niederschlägt, obwohl gemäß § 13 Abs 1 RBB-Staatsvertrag die Aufgabe des Rundfunkrats gerade darin besteht, die Einhaltung dieser Programmgrundsätze zu überwachen.

Auch wenn alle Vertreterinnen und Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen im Rundfunkrat als Personen nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und nicht den Weisungen der entsendenden gesellschaftlichen Gruppe bzw. Organisation unterliegen, so kann vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nachvollzogen werden, dass ausgerechnet der gesellschaftlichen Gruppe „Menschen mit Behinderung“ diese Mitgliedschaft bisher verweigert wird.

Seit Jahren gibt es fraktionsübergreifend Einvernehmen darüber, dass den Belangen von Menschen mit Behinderungen in Funk und Fernsehen besser Rechnung getragen werden muss.

Die älteren Menschen in Berlin über 60 Jahre machen fast ein Viertel der Gesamtbevölkerung aus. Ihre gesellschaftliche und politische Bedeutung entspricht aber keineswegs diesem Anteil. 2006 trat das Seniorenmitwirkungsgesetz in Kraft, das ein erster Schritt zur Anerkennung der Seniorinnen und Senioren in Berlin ist. Weitere Schritte müssen folgen.

Im Rundfunkrat des RBB ist keine Organisation der älteren Menschen Berlins vertreten. Nach § 14 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg gehören dem Rundfunkrat 30 Mitglieder an. Die einzelnen Organisationen sind namentlich genannt. Eine Seniorenorganisation gehört nicht dazu, offenbar weil die älteren Menschen bisher keine gesetzlich legitimierte zentrale Organisation hatten. Das ist seit dem Inkrafttreten des Seniorenmitwirkungsgesetzes anders. Allein von der zahlenmäßigen Bedeutung gehört die Seniorenvertretung/ der Seniorenbeirat in den Rundfunkrat, um dort wirksam die Belange der älteren Menschen vertreten zu können.

Berlin, 16. September 2013

Saleh Monteiro Radziwill
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Krüger
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU